

Friedhofsgebührenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Meura

Nach § 22 der Friedhofssatzung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Meura wird nachfolgende Satzung erlassen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattung/Erstbeisetzung die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungs-/Beisetzungskosten zu tragen haben. Das sind u. a.:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Kirchgemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

§3 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§5 Gebührensätze des Friedhofes der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Meura

1. Neukauf von Grabstätten

| <i>Gebührenart</i> | <i>Gebührenhöhe in EUR</i> |
|-------------------------|----------------------------|
| -Reiheneinzelgrabstätte | 130,00 € |
| -Urnenreihengrabstätte | 80,00 € |
| -Kindergrabstätte | 50,00 € |
| -Doppelgrabstätte | 250,00 € |

2. Verlängerung der Liegezeit pro Jahr

| <i>Gebührenart</i> | <i>Gebührenhöhe in EUR</i> |
|-------------------------|----------------------------|
| -Reiheneinzelgrabstätte | 5,00 € |
| -Urnenreihengrabstätte | 5,00 € |
| -Kindergrabstätte | 2,50 € |
| -Doppelgrabstätte | 10,00 € |

3. Pauschale für die Beisetzung einer Urne auf eine bereits vorhandene Grabstelle

| | |
|------------|---------|
| -Pauschale | 55,00 € |
|------------|---------|

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und

Verwaltungskosten. Die Gebühr beträgt für jede Grabstätte jährlich 5,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt erst nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, nach Genehmigung durch das zuständige Landratsamt und nach erfolgter öffentlicher Auslegung ortsüblich in Kraft.

Meura, den

Evangelisch- Lutherische Kirchgemeinde Meura
Der Gemeindegemeinderat

..... / (LS)
Vorsitzender / Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt: Meiningen, den (LS)
Kreiskirchenamt Meiningen
Der Vorstand

Eingesehen und genehmigt: Landratsamt (LS)